

Az.: 5 A 532/17  
13 K 1397/15

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
2. des

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband Abwasser  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner  
Palaisplatz 4, 01097 Dresden

wegen

Schmutzwasserbeitrags  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2018

am 6. Juni 2018

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2017 - 13 K 1397/15 - geändert, soweit die Klage abgewiesen wurde. Der Bescheid des Beklagten vom 6. April 2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 30. August 2011 in der Fassung der Änderungen vom 10. September 2013 und 6. April 2017 wird insoweit aufgehoben, als ein Schmutzwasserbeitrag von mehr als 1.817,64 € festgesetzt wird.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Höhe eines Schmutzwasserbeitrags.
- 2 Sie sind im Satzungsgebiet des beklagten Abwasserzweckverbands hälftige Miteigentümer eines 1.833 m<sup>2</sup> großen, selbst bewohnten Eigenheimgrundstücks, das an dessen öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Das zwei Flurstücke umfassende Grundstück (in der folgenden Skizze rot markiert) ist das erste bebaute Grundstück am Ortsrand und liegt an der den Ort durchquerenden Kreisstraße. Auf der gleichen Straßenseite folgt ortseinwärts ein Eigenheim, das durch eine Freifläche von der Straße getrennt (zurückgesetzt) ist und dessen vordere Baulinie etwa der rückwärtigen Baulinie des Wohnhauses der Kläger entspricht. Hinter dem Eigenheim stehen noch dessen Nebengebäude und dahinter ein Stallgebäude. Danach folgt an der Straße ein Vierseitenhof, dessen rückwärtige Baulinie wieder annähernd der rückwärtigen Baulinie des klägerischen Wohnhauses entspricht. Nach dem

Vierseitenhof schließen sich an der Straße weitere aufeinanderfolgende Wohngrundstücke an. Auf der anderen Straßenseite beginnt diese Bebauung gegenüber dem Vierseitenhof. Gegenüber dem Grundstück der Kläger und der Freifläche erstrecken sich Landwirtschaftsflächen. Das Wohnhaus der Kläger ist auf deren Grundstück von einer eingezäunten Grünfläche umgeben, die auch als Garten genutzt wird. Rückwärtig fließt etwa 20 m hinter dem Wohnhaus der Kläger etwa parallel zur Straße und zur Grundstücksgrenze, teilweise auch über die Grundstücksgrenze hinweg, ein mehrere Meter breiter Bach, der - noch bevor er das folgende, von der Straße zurückgesetzte Eigenheim erreicht - wieder von der Straße weg biegt und sodann in deutlich größerer Entfernung von der Straße parallel zu ihr (etwa 75 m hinter dem Vierseitenhof) fließt. Der Zaun auf dem Grundstück der Kläger verläuft am Bach entlang der Uferzone und teilt das Grundstück etwa entlang der



ortsauwärtigen Grenze des kleineren Flurstücks.

Mit Bescheid vom 6. April 2010 setzte der Beklagte für das Grundstück der Kläger einen Schmutzwasserbeitrag von 1.817,64 € fest, dessen Berechnung er eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 486 m<sup>2</sup> zugrunde legte, deren Grenze

ortseinwärts und entlang der Straße der Grundstücksgrenze der Kläger entsprach sowie in Richtung des Baches und ortsaußwärts zunächst den Abstandsflächen ihres Gebäudes folgte und nach Ende der Abstandsflächen geradlinig weiter zur ortseinwärtigen und straßenseitigen Grundstücksgrenze verlief (in der Skizze näherungsweise gestrichelt markiert).

- 4 Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2011 zurück und setzte nach Anhörung der Kläger zugleich den Schmutzwasserbeitrag unter Ansatz einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 1.094 m<sup>2</sup> auf 4.091,56 € fest. Das Grundstück werde etwa entlang der ortsaußwärtigen Grenze des kleineren Flurstücks durch den Zaun zwischen Straße und Bach geteilt, der die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich markiere, weil das Gelände innerhalb des Zauns um das Wohngebäude herum bauakzessorisch als Garten genutzt werde.
- 5 Nach Klageerhebung am 29. September 2011 minderte der Beklagte den Schmutzwasserbeitrag infolge durchgeführter Ortstermine des Verwaltungsgerichts am 10. September 2013 auf 3.971,88 € und am 6. April 2017 auf 3.717,56 €, indem er die beitragspflichtige Grundstücksfläche um 32 m<sup>2</sup> Wasserfläche des Bachs und 68 m<sup>2</sup> Fläche jenseits des Zauns entlang des Bachs auf insgesamt 994 m<sup>2</sup> reduzierte. Der Rechtsstreit wurde insofern und im November 2015 zudem insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt, als der festgesetzte Schmutzwasserbeitrag 1.817,64 € nicht übersteigt, weil der Beklagte die bis dahin noch angefochtene Rechtsgrundlage der Beitragserhebung, seine Schmutzwasserbeitragssatzung vom 16. Oktober 2007, durch die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 30. März 2015 ersetzt hatte, die vom erkennenden Senat mit Urteil vom 31. Juli 2015 - 5 A 827/13 - als rechtmäßig beurteilt worden war.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. April 2017 - 13 K 1397/15 - das Verfahren eingestellt, soweit der Rechtsstreit für erledigt erklärt wurde, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Verfahrenskosten wurden hälftig geteilt. Die von den Teilhauptsacheerledigungserklärungen betroffenen Beträge wurden hierbei dem Beklagten zugerechnet.

- 7 Zur Begründung der Klageabweisung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die dem Schmutzwasserbeitrag zugrunde gelegte Teilfläche von 994 m<sup>2</sup> sei nicht zu beanstanden. Auf eine Innen-/Außenbereichsabgrenzung komme es nicht an. Auch im Außenbereich genüge die bauakzessorische Nutzung als Hausgarten mit Terrasse, Wiesenfläche und Anpflanzungen. Der Auffassung des Sächsischen Obergerichtes, bei Grundstücken im Außenbereich seien nur die tatsächlich überbauten oder gewerblich genutzten Grundstücksflächen und ggf. die Abstandsflächen sowie die Flächen für notwendige Zuwegungen beitragsrelevant und alle übrigen Flächen selbst bei bauakzessorischer Nutzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abzugrenzen, werde nicht gefolgt. Diese Einschränkung ergebe sich weder aus der Satzung noch den §§ 18 und 19 SächsKAG. § 19 Abs. 1 SächsKAG sei im Licht des § 18 Abs. 1 SächsKAG zu lesen, da § 19 Abs. 1 SächsKAG nur ein Korrektiv der allgemeinen Vorteilsregelung des § 18 Abs. 1 SächsKAG sei. Eine tatsächliche sonstige Nutzung im Außenbereich sei beitragspflichtig, sobald eine tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung vorliege. Die bei Außenbereichsgrundstücken maßgebliche tatsächliche Nutzung erfasse nicht nur die tatsächliche bauliche Nutzung, sondern auch die tatsächliche sonstige Nutzung. Der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit gebiete, bei einem vollständig baulich und in sonstiger Weise genutzten Außenbereichsgrundstück (Wohngebäude mit Hausgarten, Garage oder Parkplatz, Zuwegung, Wäscheplatz, Pool usw.) die gesamte Buchgrundstücksfläche für die Beitragsberechnung heranzuziehen, da dies auch bei Innenbereichsgrundstücken der Fall wäre und es keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung beider Fälle gebe.
- 8 Nach Zustellung des Urteils am 22. Juni 2017 haben die Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung am 4. Juli 2017 eingelegt und am 2. August 2017 begründet.
- 9 Die Kläger tragen vor, ihr Grundstück liege überwiegend im Außenbereich, so dass nur die tatsächlich baulich genutzte Teilfläche nebst Abstandsflächen in die Beitragsberechnung einzubeziehen sei. Nur in sonstiger Weise bauakzessorisch genutzte Teilflächen seien nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abzugrenzen. Daher ändere die gärtnerische Nutzung des Grundstücks hinter dem Wohngebäude nichts an der Zuordnung dieser Fläche zum Außenbereich. Solche Außenbereichsflächen seien

gemäß § 35 BauGB grundsätzlich nicht bebaubar. Eine nur bauakzessorische Nutzung der Außenbereichsflächen sei keine beitragsrelevante bauliche oder gewerbliche Nutzung. Das Vorteilsprinzip des § 18 Abs. 1 SächsKAG zielt auf den Erschließungsvorteil, der nur dann bestehe, wenn das Grundstück aus bauplanungsrechtlicher Sicht baulich oder gewerblich nutzbar sei. Ohne bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit sei das Grundstück durch die abwasserseitige Erschließung nicht bevorteilt. Nur bei baulichen Anlagen im Außenbereich mit Entwässerungsbedarf spiegle sich der durch die Beitragserhebung abzuschöpfende Erschließungsvorteil wider, nicht aber bei nur gärtnerischer Nutzung der Außenbereichsflächen. Das verstoße nicht gegen den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit. Der beitragsrelevante Vorteil knüpfe gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG an die zulässige Ausnutzbarkeit des Grundstücks an. Abgesehen von Baufenstern und Baulinien könne ein Innenbereichsgrundstück auf seiner gesamten Fläche baulich in Anspruch genommen werden. Seine bauliche Ausnutzbarkeit bestimme sich gemäß den §§ 17, 19 BauNVO nach der Fläche des gesamten Baugrundstücks, so dass auch die nicht mit baulichen Anlagen überdeckte Innenbereichsfläche der baulichen und gewerblichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks diene. Außenbereichsgrundstücke seien hingegen gemäß § 35 BauGB grundsätzlich nicht baulich oder gewerblich nutzbar. Eine nicht existente bauliche Ausnutzbarkeit einer Fläche könne nicht Beitragsgrundlage sein. Nur tatsächlich bebauten oder gewerblich genutzten Flächen im Außenbereich werde durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung ein beitragsrelevanter Erschließungsvorteil vermittelt, einem Hausgarten hingegen nicht.

10 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2017 - 13 K 1397/15 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 6. April 2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 30. August 2011 in der Fassung der Änderungen vom 10. September 2013 und 6. April 2017 insoweit aufzuheben, als ein Schmutzwasserbeitrag von mehr als 1.817,64 € festgesetzt wird.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens insgesamt den Klägern aufzuerlegen.

- 12 Er trägt vor, der Innenbereich ende an der eingezäunten Grundstücksfläche, die zu gärtnerischen und Erholungszwecken genutzt werde. Der Gartenzaun stelle eine deutliche optische Zäsur dar und markiere die Grenze zum Außenbereich. Ein angemessener Hausgarten könne noch dem Innenbereich zugeordnet werden. Die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks nach § 19 Abs. 1 SächsKAG umfasse nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung, sondern auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit, etwa zu Nebenzwecken. Eine bebauungsakzessorisch genutzte Grundstücksfläche erweise sich noch als dem Innenbereich zugehörig. Bei zulässiger Nutzung einer unbebauten Fläche als Hausgarten, Hof- und Abstandsfläche, Zufahrt und Erholungsraum scheide daher eine Teilflächenabgrenzung aus.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 14 Die zulässige Berufung der Kläger hat Erfolg.
- 15 Ihre Klage ist zulässig und begründet, soweit sie nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen aufrechterhalten wurde, so dass ihr insoweit stattzugeben und das Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend zu ändern ist. Der Schmutzwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 6. April 2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 30. August 2011 in der Fassung seiner Änderungen vom 10. September 2013 und 6. April 2017 ist antragsgemäß aufzuheben, soweit ein Schmutzwasserbeitrag von mehr als 1.817,64 € festgesetzt wird, weil der Bescheid insofern rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Der Beitragsbescheid kann sich dem Grunde nach unstreitig jedenfalls auf die Beitragssatzung des Beklagten über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung - SWBS) vom 30. März 2015 stützen, die nach ihrer Veröffentlichung im Juni 2015 in Kraft getreten und wirksam ist, so dass insofern

dahinstehen kann, ob bereits die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 16. Oktober 2007, auf die der Beklagte den angegriffenen Bescheid noch gestützt hat, wirksam war (vgl. SächsOVG, Urt. v. 31. Juli 2015 - 5 A 827/13 -, juris Rn. 24 ff.). Dies gilt auch der Höhe nach, da die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 30. März 2015 Beitragssatz und -maßstab, soweit diese hier maßgebend sind, nicht geändert hat.

17

Danach erhebt der Beklagte zur angemessenen Ausstattung seiner öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit Betriebskapital einen (erstmaligen) Schmutzwasserbeitrag (§ 2 Abs. 1 SWBS) grundsätzlich vom jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SWBS) für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke (§ 3 Abs. 1 SWBS), sobald sie an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SWBS), und für Grundstücke, die tatsächlich an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 bzw. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 SWBS), in Höhe von 9,35 € je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche (§ 15 SWBS). Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl (§ 5 SWBS), die in unbeplanten Gebieten, die keine Gewerbe-, Industrie- oder Wochenendhausgebiete sind, bei einem Vollgeschoss 0,4 beträgt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SWBS). Letzteres trifft hier unstreitig zu und ist nach den vorliegenden Unterlagen auch nicht zweifelhaft.

18

Streitig ist allein die maßgebende Grundstücksfläche, die sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SWBS bei Grundstücken, die - wie ebenfalls unstreitig das Grundstück der Kläger - teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SWBS und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nach § 19 Abs. 1 SächsKAG bestimmt. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich ist daher in der Satzung selbst angelegt und führt in Anwendung des § 19 Abs. 1 SächsKAG vorliegend dazu, dass der Beitragsberechnung jedenfalls keine größere Teilfläche des klägerischen Grundstücks als im Ausgangsbescheid vom 6. April 2010 zugrunde zu legen ist, so dass die Beitragsfestsetzung im angefochtenen Umfang, d. h. soweit sie die im Ausgangsbescheid festgesetzten 1.817,64 € übersteigt, aufzuheben ist.



- 19 2. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind der Beitragsberechnung gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG im Außenbereich grundsätzlich nur die tatsächlich überbauten oder gewerblich genutzten Flächen und ggf. Abstandsflächen sowie Flächen für notwendige Zuwegungen zugrunde zu legen, wenn sich die Beiträge i. S. d. §§ 17 ff. SächsKAG nach der Grundstücksfläche bemessen. Die übrigen Flächen sind - selbst wenn sie bauakzessorisch genutzt werden - gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG abzugrenzen, weil Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB - abgesehen von sog. privilegierten Vorhaben - grundsätzlich nicht bebaubar sind. Bei ihnen ist Maßstab für die Beitragserhebung deshalb nicht die auf dem Grundstück zulässige, sondern nur die tatsächlich vorhandene Bebauung, d. h. nur die tatsächlich überbaute oder gewerblich genutzte Fläche. Hinzu kommt die Fläche, deren grundbuchrechtliche Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast unzulässig wäre (vgl. § 19 Abs. 1 a. E. SächsKAG), mithin die Abstandsflächen baulicher Anlagen (vgl. § 7 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsBO) und die Flächen der für sie nötigen Zuwegungen, die ihre Erschließung sichern (vgl. § 7 Satz 1, § 4 Abs. 1 SächsBO). Soweit ein Grundstück dagegen im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans oder im Innenbereich liegt, bestimmt grundsätzlich seine gesamte Fläche das zulässige Maß der baulichen Nutzung (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 BauNVO), so dass in diesen Fällen der Beitragsbemessung regelmäßig die gesamte Grundstücksfläche - einschließlich der (nur) bauakzessorisch nutzbaren Teilflächen - zugrunde zu legen ist (u. a. SächsOVG, Beschl. v. 5. September 2016 - 5 B 121/16 -, juris Rn. 6; grundlegend: SächsOVG, Urt. v. 29. März 2016 - 5 A 433/14 -, juris Rn. 22, m. w. N.).
- 20 Daran ist trotz der Einwände des Verwaltungsgerichts festzuhalten. Der gegenteiligen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 28. September 2009 - 2 S 482/09 -, juris Rn. 29) für das dortige Landesrecht folgt der Senat für das Sächsische Kommunalabgabenrecht nicht. Die unterschiedliche Behandlung bebauter Grundstücke im Innen- und Außenbereich ist in § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 SächsKAG angelegt und sachlich gerechtfertigt.
- 21 Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG sind Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt, die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelt

werden. Der den Beitragsanspruch begründende Vorteil i. S. v. § 17 Abs. 1 SächsKAG liegt deshalb in der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, die aus dessen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung (hier zur Schmutzwasserbeseitigung) folgt. Dieser Erschließungsvorteil drückt sich wirtschaftlich in der Steigerung des Gebrauchs- und Verkehrswerts des Grundstücks aus und ist somit grundstücksbezogen nach der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks zu bemessen und nicht anlagebezogen nach dem Ausmaß der möglichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Urt. v. 2. November 2016 - 5 A 519/14 -, juris Rn. 43, v. 8. Mai 2013 - 5 A 817/12 -, juris Rn. 56, v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05, 5 B 576/05 -, jeweils juris Rn. 44, und v. 21. Oktober 1999 - 2 S 551/99 -, SächsVBl. 2000, 65, 67). Maßgebend für die Bemessung der Anschlussbeiträge ist somit der von der öffentlichen Einrichtung vermittelte Vorteil für eine zulässige bauliche oder nichtbauliche, d. h. sonstige Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks (vgl. LT-Drs. 1/2843, S. 24 der Gesetzesbegründung [zu § 18]).

22 Daran knüpft § 19 Abs. 1 SächsKAG an, dem die Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde liegt, dass nicht tatsächlich baulich oder gewerblich genutzten Flächen im Außenbereich durch die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung typischerweise kein Vorteil zuwächst, soweit sie nicht tatsächlich an die Einrichtung angeschlossen sind, während es im Innenbereich eher selten Fällen gibt, in denen selbst eine nicht bebaute und auch bauplanungsrechtlich nicht baulich oder gewerblich nutzbare Teilfläche keinen Vorteil von der Einrichtung hat (so LT-Drs. 1/2843, S. 25 der Gesetzesbegründung [zu § 19]).

23 Das ist zutreffend. Gemäß § 35 BauGB sind Flächen im Außenbereich - abgesehen von sog. privilegierten Vorhaben - grundsätzlich nicht bebaubar und vorhandene Bauwerke grundsätzlich nicht erweiterbar, mithin - typisierend betrachtet - i. S. v. § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht bzw. nicht über die vorhandene Bebauung hinaus baulich oder gewerblich nutzbar. Anschließbare Außenbereichsflächen sind daher nur beitragsrelevant bevorteilt, soweit sie bebaut, gewerblich genutzt oder tatsächlich angeschlossen werden. Demgegenüber können Flächen im Innen- oder qualifiziert beplanten Bereich im zulässigen Rahmen bebaut und vorhandene Bauwerke bis zur Grenze des Zulässigen erweitert werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2013

- 5 A 116/11 -, juris Rn. 6 a. E.). Außerdem bestimmen hier selbst nach den Vorgaben des § 34 BauGB oder eines qualifizierten Bebauungsplans freizuhaltende, d. h. nicht baulich oder gewerblich nutzbare Flächen eines Baugrundstücks das zulässige Maß seiner baulichen Nutzung (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 BauNVO), so dass durch die Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung wirtschaftlich auch der Gebrauchs- und Verkehrswert solcher Flächen mit steigt. Im Innen- und qualifiziert beplanten Bereich bevorteilt die öffentliche Einrichtung somit grundsätzlich selbst die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in sonstiger Weise nutzbaren Flächen eines Baugrundstücks (vgl. SächsOVG, Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271, 273, m. w. N.).

24

Deshalb umfasst nur im Innen- und qualifiziert beplanten Bereich die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks i. S. v. § 19 Abs. 1 SächsKAG über die auf dem Grundstück zulässige Bebauung hinaus auch die dazu akzessorisch nutzbaren Flächen, etwa zu Nebenzwecken. Baulich nutzbar sind somit im Innen- und qualifiziert beplanten Bereich neben den tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen auch Teilflächen, die abhängig von der vorhandenen oder zulässigen Bebauung zu dieser ergänzend (akzessorisch) als Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten, zur Erholung usw. genutzt werden können. Abzugrenzen sind im Innen- und qualifiziert beplanten Bereich nur solche Teilflächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können, wenn wegen ihrer eingeschränkten Bebaubarkeit auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2016 - 5 A 340/15 -, juris Rn. 8).

25

3. Danach ist vorliegend gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG der Beitragsberechnung nur die im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegende Teilfläche des Grundstücks der Kläger zugrunde zu legen, weil dessen im Außenbereich gelegenen Teilflächen weder bebaut noch gewerblich genutzt werden und auch nicht tatsächlich an die öffentliche Einrichtung des Beklagten angeschlossen sind. Hinzu kommen die bachseitigen und ortsauswärtigen Abstandsflächen des Gebäudes der Kläger, die sich bereits im Außenbereich befinden, weil die Grenze des Innenbereichs hier nur von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zur bachseitigen Gebäudegrenze und von der

ortseinwärts gelegenen Grundstücksgrenze bis zur ortsauswärtigen Gebäudegrenze reicht.

- 26 Diese Fläche ist jedenfalls nicht größer als die im Ausgangsbescheid vom 6. April 2010 berücksichtigte, zu einem Schmutzwasserbeitrag in der unstreitigen Höhe von 1.817,64 € führende Fläche von 486 m<sup>2</sup>, weil diese 486 m<sup>2</sup> zusätzlich die Teilflächen umfassen, die sich durch die geradlinige Verlängerung der Grenze der bachseitigen und ortsauswärtigen Abstandsflächen des Gebäudes bis zur straßenseitigen und ortseinwärtigen Grundstücksgrenze ergeben, die aber nicht mehr zu dem bereits entlang der bachseitigen und ortsauswärtigen Gebäudegrenze endenden Innenbereich gehören.
- 27 Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB und damit die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft, ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer Bewertung des konkreten Sachverhalts im Einzelfall zu beurteilen. Liegt danach - wie hier unzweifelhaft - ein Ortsteil vor, d. h. ein Bebauungskomplex, der nach der Zahl vorhandener Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist, so ist er im Zusammenhang bebaut, soweit eine aufeinanderfolgende, die Siedlungsstruktur prägende, d. h. dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende und nicht nur vorübergehend oder als Nebenanlage genutzte Bebauung tatsächlich vorhanden ist, die nach der Verkehrsauffassung anhand optisch wahrnehmbarer Merkmale und trotz etwa vorhandener unbebauter, aber bebauungsfähiger Grundstücke (Baulücken im engeren Sinne) oder freier Flächen, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit (stehendes oder fließendes Gewässer) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (Sportplätze, Erholungsflächen) einer Bebauung entzogen sind, den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dann liegt ein Grundstück innerhalb des Bebauungszusammenhangs, soweit es selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 5. April 2017 - 4 B 46.16 -, juris Rn. 6, sowie Urteile v. 30. Juni 2015 - 4 C 5.14 -, juris Rn. 11 ff., und v. 19. April 2012 - 4 C 10.11 -, juris Rn. 11; ebenso u. a. SächsOVG, Beschl. v. 2. Januar 2014 - 5 A 615/12 -, juris Rn. 7; jeweils m. w. N.).

28 Der Bebauungszusammenhang endet zwar regelmäßig am letzten Baukörper. Örtliche Besonderheiten können es im Einzelfall aber ausnahmsweise rechtfertigen, ihm bis zu einem Geländehindernis, einer Erhebung oder einem Einschnitt (Damm, Böschung, Fluss, Waldrand o. ä.) noch ein oder mehrere Grundstücke zuzuordnen, die unbebaut sind oder nur Bauten aufweisen, die den Zusammenhang nicht prägen, sofern diese besonderen topografischen oder geografischen Umstände den Eindruck der Geschlossenheit bzw. der Zugehörigkeit einer Fläche zum Bebauungszusammenhang vermitteln. Fehlen jedoch tragfähige Argumente, die eine Anwendbarkeit der Vorschriften über den unbeplanten Innenbereich rechtfertigen, endet der Bebauungszusammenhang mit dem letzten Haus. Bloße Baumreihen oder Hecken, selbst wenn sie optisch markant in Erscheinung treten und/oder ihr Bestand dauerhaft gesichert ist, sind dafür ungeeignet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Oktober 2015 - 4 B 28.15 -, juris Rn. 6/7, m. w. N.).

29 Unter diesen Voraussetzungen mag je nach den Umständen des Falles auch eine bauakzessorisch als Hof, Hausgarten oder Erholungsraum genutzte Fläche hinter dem letzten Baukörper noch am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnehmen können und dadurch zum Innenbereich gehören (vgl. BVerwG, Urte. v. 12. November 2014 - 9 C 7.13 -, juris Rn. 25 f., m. w. N.; SächsOVG, Urteile v. 23. Oktober 2000 -1 D 33/00 -, juris Rn. 39, und v. 20. August 1998, SächsVBl. 1998, 297, 300). Ein solcher Fall liegt jedoch, anders als vom Senat im letztgenannten Urteil vom 20. August 1998 nach den dortigen Einzelfallumständen angenommen, hier nicht vor.

30 Aufgrund der aktenkundigen Luft- und Lichtbilder, insbesondere soweit sie in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden, ist der Senat der Überzeugung, dass es vorliegend keine besonderen topografischen, geografischen oder sonstigen Umstände gibt, aufgrund derer die bachseitigen und ortsauswärtigen Flächen jenseits des Wohngebäudes der Kläger noch am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit des Bebauungszusammenhangs teilnehmen könnten. Der Zaun auf dem Grundstück der Kläger ist ebenso wenig wie bloße Baumreihen oder Hecken geeignet, einen solchen Eindruck zu vermitteln. Der hinter dem Haus der Kläger fließende Bach ist ebenfalls nicht geeignet, den Eindruck der Zugehörigkeit der Fläche zwischen Haus und Bach zum Bebauungszusammenhang herzustellen. Er bildet,

soweit er teilweise bis zur Grundstücksgrenze reicht, zwar eine natürliche Grenze für die Grundstücksnutzung, biegt aber noch bevor er das nächste Wohngrundstück erreicht in den Außenbereich ab und fließt dann in einer solchen Entfernung von den Gebäuden auf den folgenden Grundstücken entlang, dass deren rückwärtige Nutzung als Grün- und Gartenland bzw. Landwirtschaftsfläche keinen Eindruck der Geschlossenheit mit der aufeinanderfolgenden Bebauung entlang der Straße mehr vermittelt, vor allem auch deshalb nicht, weil deren rückwärtige Nutzung auf beiden Straßenseiten höchst unterschiedlich und inhomogen ist, ebenso wie die Bebauung entlang der Straße selbst, bei der sich Einfamilienhäuser mit größeren Gehöften in lockerer Folge abwechseln. Insofern vermittelt die rückwärtige Nutzung der Baugrundstücke entlang der Straße zu beiden Seiten hier keinen Eindruck von Geschlossenheit oder Zusammengehörigkeit.

- 31 Beim Grundstück der Kläger kommt in dieser Situation hinzu, dass nach den vorliegenden Licht- und Luftbildern die bachseitigen und ortsauswärtigen Flächen jenseits des Wohngebäudes der Kläger keine Nebenanlagen (Schuppen, Ställe, Gartenhäuser o. ä.) aufweisen, die ggf. einen Zusammenhang zur Hauptnutzung herstellen könnten und diese Flächen dadurch möglicherweise teilweise in den Bebauungszusammenhang hätten einbeziehen können, wenn auch nur mit derartigen ergänzenden, untergeordneten baulichen Innenbereichsnutzungen (eine solche Möglichkeit bejahend u. a.: OVG NRW, Beschl. vom 12. September 2017 - 7 A 1473/16 -, juris Rn. 4 a. E.; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 128. EL Februar 2018, § 34 Rn. 25 a. E.; Dürr, in: Brügelmann, BauGB, 79. Lfg. Juli 2011, § 34 Rn. 20; jeweils unter Verweis v. a. auf OVG Saarland, Urt. v. 2. Oktober 1981, BRS 38 Nr. 73). Aufgrund der Ortsrandlage und der inhomogenen rückwärtigen Nutzung der übrigen Baugrundstücke entlang der Straße erscheint die rückwärtige bloße Gartennutzung auf dem Grundstück der Kläger auch nicht als eine „Baulücke“ im engeren Sinne zwischen sonst geschlossen als Hausgärten mit entsprechenden baulichen Nebenanlagen genutzten hinteren Grundstücksteilen. Jedenfalls allein die tatsächliche Nutzung als (angemessener) Hausgarten und Erholungsraum rechtfertigt in einer solchen Situation nicht die Anwendung der Vorschriften zum unbeplanten Innenbereich über die Grenze des letzten (prägenden) Baukörpers hinaus.

- 32 Endet somit vorliegend der Innenbereich an der bachseitigen und ortsauswärtigen Grenze des Wohngebäudes der Kläger, so verläuft die Grenze des Innenbereichs auf dem Grundstück der Kläger von dort geradlinig weiter bis zur ortseinwärtigen bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenze und nicht etwa ortseinwärts schräg zur hinteren Ecke der zurückgesetzten Bebauung auf dem folgenden Eigenheimgrundstück. Denn die Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich ist grundsätzlich entlang jedes einzelnen Baugrundstücks zu ziehen, auch wenn sich dadurch eine verwinkelte Abgrenzung mit Vor- und Rücksprüngen ergibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Juli 1990 - 4 B 103.90 -, juris Rn. 2, und Urt. v. 6. Dezember 1967 - IV C 94.66 -, juris Rn. 26; Söfker, a. a. O.; Dürr, a. a. O.), wie hier aufgrund des dem klägerischen Grundstück folgenden Grundstücks mit der zurückgesetzten Wohnbebauung, die dadurch gegenüber dem Wohngebäude der Kläger und dem Vierseitenhof in den Außenbereich vorspringt.
- 33 Die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und ändert die erstinstanzliche Kostenentscheidung nur, soweit den Klägern wegen der Klageabweisung die Kosten auferlegt wurden. Soweit die Kosten des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Verfahrens im ersten Rechtszug gemäß § 161 Abs. 2 VwGO dem Beklagten auferlegt wurden, ist diese Entscheidung gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar, mithin der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts entzogen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. August 1998 - 4 B 75.98 -, juris Rn. 2, und v. 3. November 1981 - 4 B 140.81 -, juris Rn. 3). Allerdings hat der Senat in Parallelverfahren auf entsprechende Erledigungserklärungen hin durch den damaligen Berichterstatter ebenso entschieden (u. a. Beschl. v. 8. September 2015 - 5 A 822/13 -, n. v., den Prozessbevollmächtigten der Beteiligten bekannt).
- 34 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

## **Rechtmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser



Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Tischer

Hahn

### **Beschluss**

- 36 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

1.899,92 €

festgesetzt.

- 37 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Munzinger

Tischer

Hahn

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 31.08.2018*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Model*

*Justizbeschäftigte*